

1. Thüringer Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)

1.1 Vollzugshinweise

<p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Das seit dem 1. April 2003 geltende Jugendschutzgesetz kann nur dann erfolgreich vollzogen werden, wenn alle Behörden, Stellen und Personen, die Zuständigkeiten in den Regelungsbereichen des Jugendschutzgesetzes wahrnehmen, eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Eine solche Kooperation wird insbesondere durch die gebildeten regionalen Arbeitskreise erreicht.</p> <p><u>Zusammenwirken von Jugendamt und Polizei</u></p> <p>Beim Vollzug des Jugendschutzgesetzes sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter sowie die Bediensteten der Polizei eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, denn sie sind auf Grund der dargestellten Aufgaben der von ihnen vertretenen Behörden gemeinsam zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (Jugendschutzkontrollen) verantwortlich. Auf der Grundlage des § 8 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) werden die Vollzugskräfte entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der Gebietskörperschaften bestellt und erhalten nach § 9 ThürOBG die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Legitimation in Form des behördlichen Ausweises.</p> <p>Nach § 20 Abs. 6 bis 8 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) ist das Jugendamt verpflichtet, mit dem bei ihm vorhandenen jugendschutzspezifischen Fachwissen die Polizei zu beraten, soweit diese innerhalb ihrer Zuständigkeit Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen wahrnimmt. Bei der Überwachung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes soll das Jugendamt die Polizei zudem unterstützen und auch eigene Jugendschutzkontrollen durchführen, über deren Ergebnis sie die Polizei informiert. Je nach Sachlage sind gemeinsame Kontrollen durchzuführen. Die Polizei ihrerseits meldet dem Jugendamt jugendgefährdende Orte, soweit ihr diese im Rahmen der polizeilichen Arbeit bekannt werden.</p> <p>Für einen sachgerechten Vollzug dieser Kooperation mit seinen Beratungs-, Unterstützungs- und Hinweispflichten ist ein gemeinsamer und enger Informationsaustausch zwischen der Polizei, den Ordnungsbehörden und dem Jugendamt unerlässlich. Die Konkretisierung dieses Austausches bestimmt sich stets nach den örtlichen Gegebenheiten und Verhältnissen. Feste Kooperationsvereinbarungen zwischen den vor Ort zuständigen Dienststellen sollten angestrebt werden. Die Verfahrensabstimmung im Einzelfall erfolgt nach den jeweiligen Besonderheiten (vgl. Handreichung zum Jugendschutz bei (Groß-)Veranstaltungen). Zu beachten ist, dass die Polizeikräfte nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet sind, alle Straftaten zu verfolgen, von denen sie Kenntnis erhalten. Dieser Umstand muss bei allen Abstimmungsgesprächen zwischen Jugendamt und Polizei berücksichtigt werden, damit die Mitarbeiter des Jugendamtes nicht Gefahr laufen, den notwendigen Vertrauensvorschuss bei den Jugendlichen zu verspielen.</p> <p>Zu den spezifischen Aufgaben des Jugendamtes gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII); § 14 Abs. 3 ThürKJHAG) und dafür geeignete Maßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen (§ 20 Abs. 5 ThürKJHAG) sowie Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen (§ 14 SGB VIII). Das Jugendamt hat danach in erster Linie vorbeugende und erzieherische Aufgaben.</p>	<p>Notwendigkeit der Kooperation</p> <p>gegenseitige Information sowie gemeinsame Beratungen und Kontrollen</p> <p>Beratung und Unterstützung der Polizei durch das Jugendamt</p> <p>spezifische Aufgaben der Jugendhilfe</p>
---	---

<p>Die Polizei hat entsprechend des Polizeiaufgabengesetzes (ThürPAG) Vorbereitungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, zuständige Behörden unverzüglich von Vorgängen zu unterrichten sowie konkrete Gefahren abzuwehren.</p> <p>Den Bediensteten des Jugendamtes und der Polizei werden für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes in § 20 Abs. 9 ThürKJHAG eine ausdrückliche Befugnis zum Betreten von Veranstaltungen und gewerblich genutzten Räumen eingeräumt, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Polizeiliches Handeln und pädagogische Interventionen seitens des Jugendamtes können sich so ergänzen. Bei den Kontrollgängen wird für das Jugendamt deutlich, ob und in welcher Weise die Regelungen des Jugendschutzes von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ernst genommen werden. Sinn und Zweck der Regelung ist es auch, diesen die Pflichten nach dem Jugendschutzgesetz nahe zu bringen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen (Bußgeldverfahren) haben entsprechend der Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung (ThürJuSchZVO) die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis durchzuführen.</p> <p><u>Weitere zu beteiligende Behörden und Stellen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden durch Gewerbeamt, Bauaufsichtsamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Rechtsamt 2) Träger der freien Jugendhilfe 3) Schulen 4) Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte). <p><u>Gesetzlicher Handlungsrahmen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeit gemäß § 2 ThürOBG die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Daneben sind ihnen in den Regelungsbereichen des Jugendschutzgesetzes Zuständigkeiten übertragen worden, und zwar insbesondere hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - des Jugendschutzes durch § 20 ThürKJHAG, § 1 Abs. 1 ThürJuSchZVO, wonach das Jugendamt die Polizei bei Jugendschutzkontrollen unterstützen und eigene Kontrollen durchführen soll und die Gebietskörperschaften für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind - der Gewerbeordnung durch §§ 1 bis 4 Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO) - des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) durch § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 1 bis 4 ThürZustErmGeVO - des Bundesbaugesetzbuches durch §§ 59 bis 61 Thüringer Bauordnung. 2) Die Polizei hat gemäß § 2 Abs. 1, 4 ThürPAG die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Um eine solche Vorschrift handelt es sich bei § 1 Abs. 4 ThürJuSchZVO, wonach die Polizei die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, wenn sich junge Menschen an jugendgefährdenden Orten aufhalten sowie bei § 20 Abs. 8 ThürKJHAG, woraus sich die Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ergibt. 	<p>allgemeine Befugnis</p> <p>Informations- und Beratungsauftrag</p>
---	--

- 3) Gemäß § 67 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann der Betroffene gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch bei der erlassenden Behörde einlegen. Nimmt diese den Bußgeldbescheid nicht zurück, sind die Akten an die Staatsanwaltschaft abzugeben, auf die damit nach § 69 Abs. 4 OWiG die Aufgaben der Verfolgungsbehörde übergehen. Über den Einspruch entscheidet gemäß § 68 Abs. 1 OWiG der Richter beim zuständigen Amtsgericht.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Der Gesetzgeber entspricht mit den Altersgrenzen der üblichen Abgrenzung zwischen Kindern, Jugendlichen und der Volljährigkeit, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3:

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge (als Teil der elterlichen Sorge) gemäß § 1626 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zusteht.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4:

Die erziehungsbeauftragte Person wird von den Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zeitweise oder auch auf Dauer tatsächlich beauftragt, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Die beauftragte Person, bei der kein sichtbarer Altersabstand vorliegen muss, soll sich u. a. durch Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt auszeichnen, wobei die Grundaufgabe nicht in der Erziehung, sondern im Vermeiden bzw. Fernhalten von Gefährdungen (Bestimmung seines Aufenthalts und Umgangs gemäß § 1631 Abs. 1 BGB) besteht.

Darunter fallen volljährige Personen, wie

- a) der Bruder, die Schwester, Großeltern, Freunde der Eltern, der Freund oder die Freundin
- b) der Lehrer und Ausbilder in Schule oder Berufsausbildung
- c) der Betreuer (Jugendgruppenleiter) eines Vereins im Rahmen der Jugendhilfe

Die erziehungsbeauftragte Person muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und dazu in der Lage sein. Sie darf sich daher auch nur kurzfristig von dem zu beaufsichtigenden Minderjährigen entfernen und in einem anderen Raum aufhalten.

Jugendgruppenleiter sind nur dann erziehungsbeauftragte Person, wenn sie genau in dieser Funktion mit Kindern und Jugendlichen eine Unternehmung machen.

Die Anzahl der zu beaufsichtigten Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich vom Charakter der Veranstaltung bzw. vom Alter der zu beaufsichtigenden Personen abhängig.

Der Veranstalter oder der Gastwirt können schon wegen eines vorliegenden Interessenkonflikts nicht als erziehungsbeauftragte Person auftreten.

Zu § 1 Abs. 2:

Der bisher verwendete Schriftenbegriff des § 11 Absatz 3 StGB findet hier keine Anwendung mehr. Bedingt durch die technische Weiterentwicklung wurde der bisherige enge Oberbegriff „Schriften“ durch den Begriff „Trägermedien“ ersetzt. Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen Trägermedien und Telemedien. Das Hauptmerkmal von Trägermedien ist das Vorliegen von Texten, Bildern und Tönen auf gegenständlichen Trägern, wie Büchern, Zeitschriften, Telefaxen, Videokassetten, CDs, CD-ROMs, DVDs usw., die ein gegenständliches Verbreiten von Informationen ermöglichen. Dazu zählt auch die Verbreitung einer Zeitschrift als E-Mail-Anhang. Ausgenommen sind hierbei Rundfunksendungen nach § 2 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu § 1 Abs. 3:

Zur Vereinfachung werden unter den Begriff „Telemedien“ im Sinne dieser Bestimmung nur Medien mit Texten, Bildern oder Tönen verstanden, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste als Online-Angebote im Internet bzw. Intranet, Teleshopping-Angebote in Abrufdiensten, abrufbaren Datenbanken oder als Videotext verbreitet werden.

Zu § 1 Abs. 4:

Der Begriff Versandhandel übernimmt die Definition des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1982, S.1512) und des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (NJW 1984, S. 1977) mit der Erweiterung um den elektronischen Versand. Der Versandhandel umfasst somit neben dem herkömmlichen Katalog-Versandhandel auch Online-Shopping und Auktionen im Internet. Versandhandel im Sinne des Jugendschutzgesetzes liegt nicht vor, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht**Zu § 2 Abs. 1:**

Erziehungsbeauftragte Personen haben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 (Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Jugendschutzgesetzes) ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Ein schlüssiges, glaubhaftes Erläutern einer entsprechenden Vereinbarung kann bereits als ausreichend angesehen werden. Unabhängig von der Form der Darlegung haben Veranstalter und Gewerbetreibende die Berechtigung zu überprüfen, wenn sie Zweifel an deren Wahrheitsgehalt bzw. Echtheit haben.

Zu § 2 Abs. 2:

Als geeigneter Altersnachweis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 können u. a. Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein, Schülerschein, Monatskarte, Vereinsausweis oder auch der Jugendgruppenleiterausweis herangezogen werden. Die Überprüfungspflichten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 umfassen keine uneingeschränkten Kontrollpflichten, sondern sind auf Zweifelsfälle beschränkt. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Anhaltspunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben. Verweigert die betreffende Person die Einsicht in die entsprechenden Ausweispapiere, kann in Ausübung des Hausrechts der Zugang verwehrt werden. In der Praxis üblich ist auch, dass Jugendliche über 16 Jahren beim Betreten der Diskothek ihren Personalausweis hinterlegen müssen. Nach dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) kann dies aber nicht für den elektronischen Personalausweis gelten. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG darf nämlich vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften**Zu § 3 Abs. 1:**

Der vollständige Aushang des Jugendschutzgesetzes ist nicht erforderlich. Wichtig ist, dass die für die Veranstaltung oder den Gewerbebetrieb nach diesem Gesetz einschlägigen Vorschriften vollständig, deutlich sichtbar und gut lesbar angebracht sind. Das trifft auch für eventuell nach § 7 getroffene Anordnungen zu. Für ortsveränderliche Gewerbeeinrichtungen, wie fahrbare Verkaufstheken für Alkoholika, die zur Absicherung der Versorgung bei Großveranstaltungen, Volksfesten, Märkten u. ä. eingesetzt werden, trifft diese Vorschrift gleichfalls zu. Ein Hinweis auf die Aushangvorschrift sollte in diesen Fällen Bestandteil der Genehmigung sein. Hier bietet sich eine visuelle Aufbereitung ggf. unter Abweichung vom Wortlaut der Vorschrift an.

Zu § 3 Abs. 2:

Filmtheaterbesitzer haben eine doppelte Pflicht:

- a) Allgemeiner Aushang der Vorschriften über den Besuch von Filmveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche an einer für jedermann gut sichtbaren Stelle und inhaltlich in einer für diesen Personenkreis verständlichen Art und Weise.
- b) Kennzeichnung des jeweils gespielten Filmes (unter Beachtung von § 14 Abs. 2), damit jedes Kind und jeder Jugendliche im konkreten Fall weiß, ob er den Film besuchen darf oder nicht.

Die Veranstalter sollten an der Kasse und am Einlass nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Freigabe des Films bekannt machen, sondern auch darauf hinweisen, welche Minderjährigen die Vorführung besuchen dürfen (z. B. durch Aushang der entsprechenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes). Eine Pflicht der Veranstalter zur Vorlage der Freigabebescheinigung besteht unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) ggf. i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Eine Verpflichtung, bereits bei der Werbung und Ankündigung von Filmen in Schaukästen, durch Inserate oder Plakatschläge die Altersfreigabe des Filmes bekannt zu machen, besteht nicht. Aber es sollte im Interesse der rechtzeitigen Information von Eltern und Erziehern in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt darauf hingewirkt werden, dass die Altersfreigabe auch bei der Werbung in den Zeitungsannoncen veröffentlicht wird.

Aufgabe der zuständigen Behörden ist es zu prüfen, dass die Jugendschutzbestimmungen in allen Lokalen, Filmtheatern etc., darüber hinaus aber auch an Orten, an denen Jugendliche sich aufhalten, ausgehängt sind. Persönliche Belehrungen sind effektiver als Rundschreiben.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Im Jugendschutzgesetz ist der zentrale Begriff der Öffentlichkeit nicht definiert. Unter Öffentlichkeit werden zunächst allgemein zugängliche Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege, Passagen und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen verstanden.

Öffentliche Veranstaltungen liegen vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann. Dabei ist nicht die Bezeichnung (z. B. als geschlossene Veranstaltung) maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung. Umgekehrt kann auch in einer Räumlichkeit, die von einer öffentlichen Einrichtung unterhalten wird, zu bestimmten Zeiten eine nicht öffentliche Veranstaltung stattfinden (z. B. Delegiertenversammlung einer Jugendorganisation). Besondere Ausschlussmerkmale, die Türsteher festlegen (Kleidung, Alter etc.), lassen den Charakter der öffentlichen Veranstaltung nicht entfallen.

Aushangpflicht**Alterskennzeichnung im Kino****Öffentlichkeit**

<p>Private Veranstaltungen sind nicht öffentlich, z. B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern; bei Öffnen für beliebige Gäste werden sie allerdings zu einer öffentlichen Veranstaltung (etwa, wenn im Internet für diese Privatfeier eingeladen wird).</p> <p>Bei Vereinen ist strittig, ob eine ausreichende persönliche Verbundenheit der Mitglieder vorliegt. Wird die persönliche Verbundenheit bejaht oder nicht für erforderlich gehalten, so sind Vereinsveranstaltungen, zu denen nur Mitglieder zugelassen sind, nicht öffentlich. Anders ist es jedoch, wenn jedermann sofort Mitglied werden kann. Diese Maßstäbe gelten analog auch für Jugendfreizeitangebote.</p> <p>Schulklassen sind nicht als öffentlich anzusehen. Bei einer Schulveranstaltung kommt es darauf an, ob sie strikt auf den Kreis der eigenen Schüler begrenzt ist.</p> <p><u>§ 4 Gaststätten</u></p> <p>Zu § 4 Abs. 1: Absatz 1 regelt nur grundsätzlich den Aufenthalt, nicht aber sonstige Gefährdungstatbestände nach dem Jugendschutzgesetz.</p> <p>Zweck dieser Regelung ist es, das körperliche Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu garantieren. Die Formulierung „eine Mahlzeit“ oder „ein Getränk“ macht deutlich, dass von der zur Nahrungsaufnahme notwendigen Zeit ausgegangen wird, die durch Kinder und Jugendliche nicht beliebig verlängert werden darf. Die Aufenthaltsbeschränkung bezieht sich auch auf Bierzelte, da diese ebenso unter den Begriff der Gaststätte fallen. Die nach § 22 Gaststättengesetz (GastG) bestehende Kontrollbefugnis dient hierbei auch der Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2: Dem Tatbestand liegt zu Grunde, dass anerkannte Träger der Jugendhilfe grundsätzlich dafür garantieren, dass von ihren Veranstaltungen keine Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung ausgehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dadurch jegliche jugendschützerische Kompetenz des Jugendamtes ausgeschaltet ist. Eine Vermutung spricht zwar für die Jugendeignung, die Ordnungsbehörden können jedoch, etwa zur Verhinderung des Alkoholausschankes, Kontrollen durchführen. Zeigen sich im Einzelfall Gefährdungstatbestände, können durch das zuständige Jugendamt z. B. Zeit- und Altersbegrenzungen sowie weitere Auflagen nach § 7 verhängt werden.</p> <p>Auf Reisen befinden sich auch solche Kinder und Jugendliche, die für den Weg von der Wohnung zur Schule oder zum Arbeitsplatz und zurück Verkehrsmittel benutzen und Gaststätten für einen wettergeschützten Aufenthalt zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten aufsuchen. Bei der Beurteilung sollen die Dauer der Fahrt und die Wartezeit bis zum nächsten Anschluss maßgeblich berücksichtigt werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3: Indiz für die Führung einer Gaststätte als Nachtbar oder Nachtclub ist neben der Vorführung von Amüsierangeboten auch eine über die allgemeine Sperrzeit hinausreichende Konzession.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4: Mit der Ausnahmeregelung soll eine Gleichbehandlung von Veranstaltungen in Gaststätten mit Tanzveranstaltungen nach § 5 Abs. 3 erreicht werden. Auch hier können in begründeten Fällen über die bisher möglichen Alters- und/oder Zeitbegrenzungen hinausreichende Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Aufenthalt von Kindern in Gaststätten</p> <p>Anerkannte Träger der Jugendhilfe</p> <p>Auf Reisen</p> <p>Aufenthaltsverbot in Nachtbars</p> <p>Ausnahmeregelung bei Tanzveranstaltungen</p>
--	--

<p>§ 5 Tanzveranstaltungen</p> <p>Zu § 5 Abs. 1: Ob eine öffentliche Tanzveranstaltung vorliegt, bestimmt sich immer nach der tatsächlichen Ausgestaltung im Einzelfall und nach dem Eindruck, den das Geschehen auf einen unbefangenen Zuschauer macht. Von Tanzveranstaltungen ist - unabhängig von der Bezeichnung - dann auszugehen, wenn getanzt wird, getanzt werden soll oder irgendwann getanzt werden kann. „Öffentlich“ ist eine Tanzveranstaltung dann, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmbar ist, d. h., wenn vor Beginn der Veranstaltung eine personenmäßige Auflistung aller etwaigen Teilnehmer theoretisch nicht möglich wäre. Zu öffentlichen Tanzveranstaltungen sind also auch Tanzfeste von Vereinen, Gesellschaften, Tanzschulen und dergleichen zu rechnen, sofern ihr Besuch jedermann offen steht. Das Merkmal der „Öffentlichkeit“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Eintrittskarten verkauft werden oder der Zutritt an besondere, von jedem zu erfüllende Bedingungen geknüpft wird.</p> <p>Bei Rock- und Popkonzerten handelt es sich nicht um Tanzveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. Regelungen dazu sind über den § 7 JuSchG zu treffen.</p> <p>Die Zeit- und Altersbegrenzungen entfallen bei Begleitung durch eine personensorgeberechtigte bzw. erziehungsbeauftragte Person. Bei Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person sind die Vorschriften des § 2 besonders zu beachten. So muss die Begleitung (Realisierung der Aufsichtspflicht entsprechend des Alters der minderjährigen Person) auch im Verlauf der Veranstaltungsteilnahme und nicht nur auf Hin- und Rückfahrt realisiert werden.</p> <p>Zu § 5 Abs. 2: Die Bestimmung bedeutet keinen jugendschützerischen Freibrief für Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe, auch nicht für Tanzveranstaltungen, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen. Der Begriff Brauchtum ist dabei sehr eng auszulegen und im historischen Zusammenhang zu sehen. Moderne Tanzformen sind keine Brauchtumpflege. Faschingsbälle sind somit normale, öffentliche Tanzveranstaltungen. Der Gesetzgeber vermutet lediglich, dass die Altersgrenzen des § 5 Abs. 1 bei derartigen Veranstaltungen aus Gründen des Jugendschutzes gelockert werden können. Bestehen Befürchtungen, dass Jugendschutzbestimmungen umgangen werden könnten, gilt die Ausnahmeregelung nicht. Es empfiehlt sich daher für Veranstalter, sich im Vorfeld mit dem Jugendamt abzustimmen, denn die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und der Auflagen für die Veranstaltungen kann durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörden überwacht werden.</p> <p>Zu § 5 Abs. 3: Sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der damit verbundenen Auflagen sind nach der Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Falle eines Widerspruches gegen eine Entscheidung dieser Behörden entscheidet das Landesjugendamt als Fachaufsichtsbehörde gemäß § 124 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) durch Widerspruchsbescheid.</p>	<p>Tanzveranstaltung</p> <p>Rock- und Popkonzerte</p> <p>Teilnahme an Tanzveranstaltungen mit erziehungsbeauftragter Person</p> <p>Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe</p> <p>Ausnahmegenehmigungen</p>
--	---

Unabhängig vom eigentlichen Charakter der Einrichtung muss sichergestellt sein, dass die Jugendschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden. So dürfen z. B. nur der Altersgruppe entsprechende und durch die Unterhaltungsselbstkontrolle Software (USK) geprüfte Computerspiele eingesetzt werden.

Auch für öffentliche LAN-Partys wurden keine expliziten Vorschriften beschlossen. Hier sind im Ergebnis des Einzelfalls bereits bei Vorliegen einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen bzw. eines Verstoßes gegen die §§ 13, 15 Festlegungen in Anwendung des § 7 zu treffen.

Zu § 6 Abs. 2:

Der Begriff „Spiel“ wird auch im Jugendschutzgesetz nicht erklärt. Die Erläuterung ergibt sich jedoch aus dem Sinn und Zweck des Jugendschutzes, der jugendgefährdende Ereignisse an bestimmten Orten erfasst. „Spiel“ im Sinne dieser Ausführungen ist grundsätzlich das Eingehen eines Risikos mit dem Ziel von Unterhaltung und/oder Gewinn. Spiel im Sinne von § 6 Abs. 2 ist somit gegeben, wenn Spielvorgang und Spielergebnis (Gewinn und Verlust) am selben Ort, d. h. immer in der Öffentlichkeit, stattfinden.

„Gewinnmöglichkeit“ ist die Chance, einen objektiven materiellen Wert zu erlangen. Er muss aber nicht unbedingt in Geld bestehen. Erhält der erfolgreiche Spieler kein Geld, sondern Spielkarten oder Chips, die gegen Freispiele einzulösen sind, so sind dies Spiele mit Gewinnmöglichkeiten. Die Spielkarten oder Chips stellen einen materiellen Wert dar, da sie nicht lediglich den Spielvorgang verlängern, sondern an andere Interessenten weiterveräußert werden können.

Anders ist es zu beurteilen, wenn der Gewinn lediglich in der Möglichkeit besteht, länger zu spielen (Freispiele). Diese Spiele fallen nicht unter § 6 Abs. 2, da diese Freispiele keinen substantiierbaren materiellen Wert darstellen. Sie ermöglichen lediglich dem einzelnen Spieler, das Spielvergnügen zu verlängern.

„Gewinn in Waren von geringem Wert“ bedeutet einen geringen objektiven materiellen Verkehrswert des Gewinnes. Der Gewinn darf nicht so attraktiv sein, dass er Anreiz bietet weiterzuspielen. Zu beurteilen ist immer der Einzelfall. Als Anhaltspunkt für die Obergrenze kann ein Warenwert von 25 Euro dienen.

Zu beachten ist weiterhin, dass nach § 4 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) Minderjährige von der Teilnahme an den Lotteriespielen auszuschließen sind. Der Veranstalter hat auf die mögliche Suchtgefahr sowie auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen. Freizeit- und Vergnügungsparks sind trotz ähnlicher Angebote keine ausnahmefähigen „ähnlichen Veranstaltungen“, weil sie dauerhafte Einrichtungen sind.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Die Bestimmung enthält einen Auffangtatbestand, da nicht alle künftigen öffentlichen Gefährdungsorte vorhersehbar sind. Sie ermöglicht die Gewährleistung von Jugendschutz auch außerhalb den in den vorangehenden Paragraphen an bestimmten Orten festgestellten Gefährdungen. Hinsichtlich bestimmter Orte bzw. Zugangsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber allerdings eindeutige Wertentscheidungen getroffen. Es ist z. B. nicht möglich, Kindern und Jugendlichen über die Regelung des § 4 hinaus den Aufenthalt in Gaststätten generell zu untersagen. Anders verhält es sich, wenn neue Gefährdungstatbestände hinzutreten.

Die Anordnung ist eine Ermessensentscheidung. Sie liegt in der Zuständigkeit des für den Veranstaltungsort zuständigen Jugendamtes (vgl. Ausführungen zu § 5 Abs. 3). Maßstab ist das Drohen unmittelbarer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen. Die Bestimmung ist beispielsweise auch anwendbar, um den Zugang zu Veranstaltungen mit möglicherweise jugendgefährdendem Inhalt und Verlauf zu verhindern. Hier können vorbeugende Einschränkungen und Auflagen gemacht werden, um Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Spiel

Gewinnspiel

Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen

<p>Allgemein gilt, dass Veranstaltungen zu Jugendschutzzwecken mit Auflagen wie folgt versehen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Veranstaltungen mit Ausschank muss darauf bestanden werden, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Mengeneinheit billiger angeboten wird als Bier (vgl. § 6 Abs. 2 GastG). Mineralwasser und Milch genügen hierbei nicht. Bei Verkauf aus Bauchläden kann verlangt werden, dass in gleicher Menge alkoholfreie Getränke angeboten werden. - Bei Vereinsfesten ist es wichtig, die Veranstalter vorbeugend darauf hinzuweisen, dass sie das eingesetzte Bedienungspersonal über die Bestimmungen des Jugendschutzes (insbesondere das Ausschankverbot von Alkohol an Kinder und Jugendliche) informieren müssen. - Gerade bei Großveranstaltungen können über die Alters- und Zeitgrenzen hinausreichende Auflagen im Einzelfall, wie die Einrichtung von Kinderfundstellen, Rauchverbot, die Einrichtung eines Buspendelverkehrs, die Beschäftigung zusätzlichen Aufsichtspersonals u. a., angeordnet werden (vgl. „Handreichung zu Jugendschutz bei (Groß-)Veranstaltungen“). Im Einzelfall kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Durchsetzung der Auflagen notwendig werden. - Eine zusätzliche Problematik kann sich im Rahmen von Tanzveranstaltungen, insbesondere in Discotheken ergeben. - Bei Veranstaltungen, in denen unvorhergesehene Jugendgefährdungen auftreten, können Kinder- und Jugendliche notfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert werden (vgl. § 8). 	<p>Auflagen</p>
<p>(Rock- oder Pop-)Konzerte oder Open-Air-Festivals sind in der Regel nicht als Tanzveranstaltungen zu klassifizieren. Auch die Tatsache, dass Konzertbesucher (auf ihren Plätzen) mittanzten, macht sie noch nicht zu Tanzveranstaltungen. Abzustellen ist auf den Hauptzweck der Veranstaltung. Dieser liegt in der Regel beim Zuhören (siehe auch Erläuterung zu § 5 Abs. 1).</p>	<p>Rock- oder Pop-Konzerte</p>
<p><u>§ 8 Jugendgefährdende Orte</u></p> <p>Diese Vorschrift regelt das Vorgehen im Einzelfall, wobei die unmittelbare konkrete Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von jedem Ort ausgehen kann. Als typisch sind u. a. Drogenumschlagsplätze, der Straßenstrich oder Gewerbebetriebe wie Sex-Shops oder Bordelle, aber auch Großstadtbahnhöfe, Kasernen sowie Industriebrachen anzusehen.</p>	<p>Aufenthaltsverbot</p>
<p>Ein Platzverweis ist aber nur dann berechtigt, wenn die Gefahr unmittelbar vom Ort des Geschehens und nicht vom Verhalten der Kinder und Jugendlichen ausgeht. Zuständige Behörden sind die Polizei und die Ordnungsbehörden (§ 1 Abs. 4 ThürJuSchZVO).</p>	
<p>Die Jugendämter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Minderjährige vorübergehend zu ihrem eigenen Schutz untergebracht werden können (§ 42 SGB VIII), wenn sie nicht einer erziehungsberechtigten Person im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII übergeben werden können oder dies nicht wollen. Zu diesem Zweck sollten von den Jugendämtern geeignete Inobhutnahmestellen vorgehalten werden. Es empfiehlt sich, entsprechende Vorgehensweisen zwischen Jugendamt und Polizei abzustimmen. Dazu werden u. a. regelmäßige Information und Austausch zu den „Diensthabenden“ der Jugendämter sowie der Telefonnummern empfohlen, damit der Kinder- und Jugendschutz auch außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet wird.</p>	<p>Unterbringung</p>
<p>Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Zur Heranziehung der Personensorgeberechtigten für die durch den Einsatz entstandenen Kosten können von den Ordnungsbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gesonderte Entscheidungen getroffen werden.</p>	

<p>Die Polizei leistet gemäß § 20 Abs. 7 ThürKJHAG auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe. Unter Beachtung der Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen beiden Behörden über bestehende jugendgefährdende Orte. Lässt sich die Gefährlichkeit des Ortes nicht durch einfache geeignete, z. B. polizeiliche Maßnahmen beseitigen, kann eine Anordnung nach § 7 notwendig werden.</p>	<p>gegenseitige Information</p>
<p><u>§ 9 Alkoholische Getränke</u></p>	
<p>Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1: "Nicht nur geringfügige Menge" bezieht sich auf das Lebensmittel insgesamt, d. h. Branntwein muss wesentlicher Bestandteil, nicht nur Gewürzzutat sein. Nicht darunter fällt z. B. eine Rumrosine in einem Eisbecher. "Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge" enthalten aber z. B. Weinbrandbohnen, ein Gläschen Likör im Eisbecher, Torten oder Pudding mit Alkoholzusatz oder Früchte in Alkohol.</p>	<p>Branntwein</p>
<p>Besondere Beachtung der Vorschrift ist bei branntweinhaltigen Mixgetränken geboten. Entscheidend ist hier nicht der Alkoholgehalt, sondern die Verwendung von Branntwein oder sonstigen hochprozentigen Getränken bzw. Wein oder Bier bei der Herstellung der Mixgetränke. Ausgehend von der geschmacksprägenden und einer möglichen suchtfördernden Wirkung ist hier eine strikte Einhaltung der Bestimmungen und eine verstärkte Kontrolle des Abgabeverbots notwendig.</p>	<p>Mixgetränke</p>
<p>Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung zu den Getränken und umfasst nicht nur den entgeltlichen Verkauf. Untersagt ist also gegenüber Kindern und Jugendlichen auch ein Ausschank zur Probe, zur Kundenwerbung oder im Rahmen von Veranstaltungen. Dabei geht es nicht nur um den eigenen Verzehr. Der Klarheit willen ist jede Abgabe untersagt, also auch wenn vorgeblich oder tatsächlich für Erwachsene der Branntwein besorgt werden soll.</p>	<p>Abgabe</p>
<p>Testkäufe können unter bestimmten Voraussetzungen dazu beitragen, den Vollzug des Jugendschutzgesetzes zu optimieren. Für die Einhaltung der Abgabebestimmungen ist es förderlich, wenn Gewerbetreibende mit versteckten Testkäufen rechnen müssen. Es wird empfohlen, Testkäufe mit jugendlichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (d. h. jugendlichen Anwärtern und Auszubildenden des Verwaltungsdienstes im staatlichen und kommunalen Bereich) unter engst möglicher räumlicher Aufsicht des zuständigen erwachsenen Mitarbeiters der Vollzugsbehörde durchzuführen. Vorrangig sind dabei Jugendliche heranzuziehen, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit jugendschutzrechtlichen Fragen in Berührung kommen.</p>	<p>Testkäufe</p>
<p>Wird ein Testkauf mit Jugendlichen unter o. g. Voraussetzungen unter der Aufsicht der zuständigen Vollzugsbehörde durchgeführt und der jugendlichen Testperson der entgegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes erworbene Gegenstand unmittelbar wieder abgenommen, liegt keine Herbeiführung oder Förderung eines Verhaltens eines Kindes oder einer jugendlichen Person im Sinne des § 28 Abs. 4 vor, das durch die in § 28 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 15 sowie § 12 Abs. 3 enthaltenen Verbote verhindert werden soll. Bei der Durchführung von Testkäufen ist darauf zu achten, dass die Testkäufer den Betreffenden nicht erst durch nachhaltige Einwirkung zur Tatbegehung drängen, da dies ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens wäre.</p>	
<p>Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2: Nach ständiger Rechtsprechung ist alkoholfreies Bier kein alkoholisches Getränk im Sinne der Vorschrift. Ab einem Alkoholgehalt von 1 % Vol. handelt es sich um ein alkoholisches Getränk.</p>	<p>Alkoholfreies Bier</p>

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren	
<p>Tabakwaren sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie, wie z. B. Kau- und Schnupftabak, nicht zum Rauchen bestimmt sind.</p>	Tabakwaren
<p>Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am 1. September 2007 wurden die Altersgrenze zur erlaubten Abgabe von Tabakwaren sowie die Gestattung des Rauchens in der Öffentlichkeit auf 18 Jahre angehoben. Weitergehende Verbote zum Rauchen in der Öffentlichkeit ergeben sich z. B. aus dem Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG).</p>	Abgabeverbot von Tabakwaren
<p>Zu § 10 Abs. 1: Die Durchsetzung des Verbots in Form von Selbsthilfe z. B. durch Wegnehmen von Tabakwaren ist im Allgemeinen unzulässig. Veranstalter und Verantwortliche können bei Nichtbeachtung einen Verweis von der Veranstaltung oder aus der Einrichtung aussprechen. Personensorgeberechtigte oder andere Personen, die Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, können im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben eingreifen.</p>	Rauchverbot
<p>Die Durchsetzung des Verbots, z. B. durch die Beschlagnahme (Abnahme) von Tabakwaren im Rahmen der Gefahrenabwehr, ist den zuständigen Stellen wie insbesondere der Polizei und den Ordnungsbehörden vorbehalten.</p>	
<p>In Jugendeinrichtungen sowie in öffentlichen Gebäuden haben die Verantwortlichen ausdrücklich auf das Rauchverbot hinzuweisen und dies im Rahmen des Hausrechtes durchzusetzen. Im Rahmen von Kontrollen ist gleichzeitig auf die Umsetzung der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes vor den Gefahren des Passivrauchens zu achten.</p>	
<p>Bei Tabakwaren bzw. beim Rauchen in der Öffentlichkeit gibt es kein Elternprivileg. Erwachsene Personen begehen dann eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 und 4), wenn sie das Rauchen von Personen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit veranlassen oder fördern. Ein Veranlassen oder Fördern ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z. B. Eltern, Lehrer, Erzieher, Jugendgruppenleiter)</p>	kein Elternprivileg
<p>Zu § 10 Abs. 2: Analog zu den Regelungen in § 9 Abs. 3 wird zunächst ein generelles Verbot des Anbietens von Tabakwaren in Automaten ausgesprochen. Das generelle Aufstellverbot wird nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 dann durchbrochen, wenn die Automaten an einem Ort aufgestellt sind, der für Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist. Eine weitere Einschränkung des Aufstellverbotes ist nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 dann gegeben, wenn durch technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass für Kinder und Jugendliche die Entnahme von Tabakwaren ausgeschlossen ist. Diese Regelung ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten.</p>	Abgabe in gesicherten Automaten

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1 – Trägermedien

In diesem Unterabschnitt werden neben Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern auch Video-, Computer- und Bildschirmspiele mit einer entsprechenden Altersfreigabe versehen.

§ 11 Filmveranstaltungen

Zu § 11 Abs. 1:

Die Öffentlichkeit von Filmveranstaltungen ist sowohl in den Lichtspieltheatern in geschlossenen Räumen als auch bei Autokinos, Open Air-Kinos, Gaststätten, öffentlichen Jugendeinrichtungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen gegeben. Durch entsprechende Einlasskontrollen hat der Kinobetreiber sicherzustellen, dass die Vorschriften des § 11 eingehalten werden. Bei entsprechender räumlicher Ausdehnung ist die Alterskontrolle auch während des Hauptfilmes für jeden Kinosaal erforderlich.

öffentliche Filmveranstaltungen

Zu § 11 Abs. 2:

Unter Beachtung der „Parental-Guidance“-Regelung ist es möglich, dass Kinder ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person, die auch während der gesamten Vorstellung anwesend ist, bei einer öffentlichen Filmveranstaltung mit Filmen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren anwesend sein dürfen. Diese Regelung trifft nur für die eigenen Kinder und diese Altersgruppe zu.

P-G-Regelung

Zu § 11 Abs. 3:

Neben der Altersfreigabe kommt es für den Besuch von Filmveranstaltungen für Kinder und Jugendliche auch auf die Tageszeit an, zu welcher die Filmvorstellung stattfindet. Der Besuch von Abendveranstaltungen (entscheidend ist insoweit das Ende der Veranstaltung) ist Kindern und Jugendlichen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Letzteres gilt darüber hinaus generell für Kinder unter 6 Jahren.

Aufenthaltsbeschränkungen, Aufenthaltsverbot

Zu § 11 Abs. 5:

Die Vorschrift regelt das generelle Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke für die Zeit bis 18 Uhr. Unbeschadet dessen bedürfen Werbefilme - wie Kinofilme - einer Alterskennzeichnung, wenn sie im Kino gezeigt werden sollen.

Werbeverbot für Tabak und Alkohol

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

Zu § 12 Abs. 1:

Die Regelung für Bildträger erfasst neben Filmen auch Video- und Computerspiele. Reine Tonträger - z. B. CD's ohne Videosequenzen - werden von diesen Regelungen nicht berührt. Bestimmt wird, dass Bildträger in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie für die entsprechende Altersgruppe freigegeben oder als „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (vgl. Ausführungen zu § 14 Abs. 7).

Altersfreigabe von Computerspielen

Für die Altersfreigabe sind grundsätzlich die in § 14 Abs. 6 bestimmten Kennzeichnungen zu verwenden.

<p>Zu § 12 Abs. 2: In Absatz 2 sind der Anbringungsort und die Mindestgröße der Alterskennzeichnung neu geregelt. In Absatz 2 Satz 3 ist geregelt, dass Anbieter von Telemedien (u. a. Internet, Intranet, Teleshopping) auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot hinweisen müssen. Die vorgeschriebenen Kennzeichen müssen auf der Hülle links unten und auf dem Bildträger angebracht sein. Die Übergangsfrist für mit der alten Kennzeichnung versehenen Bildträger ist zum 31. März 2010 abgelaufen.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass die entsprechende Alterskennzeichnung auf den Titelseiten von Zeitschriften, denen Bildträger beigelegt sind, aufgebracht werden muss. Das Abgabalter der Zeitschrift ist an die Alterseinstufung des Bildträgers gebunden.</p> <p>Zu § 12 Abs. 3: Bildträger mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ bzw. ohne Kennzeichnung dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.</p> <p>„Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente (anderweitig eindeutig zum Ausdruck gebrachte) Erklärung der Bereitschaft zur Besitzübertragung (Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. Dezember 1984, Az.: 2 Ss 275/84-163/84 II), wobei das bloße Ausstellen von nicht gekennzeichneten Medien noch kein unzulässiges Angebot an Minderjährige darstellt.</p> <p>„Überlassen“ ist die Übertragung des Besitzes zu eigener Verfügung oder eigenem Gebrauch. Es reicht grundsätzlich aus, wenn ein Jugendlicher den Bildträger mitnehmen oder wegnehmen kann, unabhängig davon, ob er ihn z. B. nur für Erwachsene abholen will. Der Vertrieb der unter Abs. 3 bestimmten Bildträger ist nur in den Geschäftsräumen des Einzelhandels zulässig. Somit ist das Angebot und das Überlassen dieser Bildträger in Kiosken, Drive-In-Theken, auf Flohmärkten oder im Versandhandel wegen der kaum möglichen Alterskontrolle eine Ordnungswidrigkeit. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Versandhandel mit Alterskontrolle.</p> <p>„Sonst zugänglich gemacht“ wird ein Bildträger Kindern und Jugendlichen, wenn sie die Möglichkeit haben, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das setzt voraus, dass auch die Möglichkeit zum Abspielen des Bildträgers gegeben ist.</p> <p>„Versandhandel“ vgl. Ausführungen zu § 1 Abs. 4.</p>	<p>Alterskennzeichnung von Bildträgern</p> <p>Alterskennzeichnung von Zeitschriften mit Bildträgern</p> <p>Abgabeverbot</p> <p>anbieten</p> <p>überlassen</p> <p>sonst zugänglich machen</p>
<p>Zu § 12 Abs. 4: Für die Abgabe von Bildträgern aus Automaten sieht der Gesetzgeber verschiedene Konstellationen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung von Automaten auf für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb von Gewerberäumen, unbeaufsichtigten Zugängen o. ä.: <ol style="list-style-type: none"> a) Wenn keine Kontrollmöglichkeit besteht, dürfen nur Bildträger angeboten werden, die mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet sind. b) Wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche nur die für ihre Altersgruppe freigegebene Bildträger erhalten können, dürfen darüber hinaus alle Bildträger angeboten werden, die eine Jugendfreigabe (= Altersfreigabe gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 - 4, d. h. bis einschließlich „Freigegeben ab 16 Jahren“) haben. 2. Aufstellen in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, wozu auch Schulen, Bibliotheken, Gemeindezentren, öffentliche Jugendeinrichtungen gehören: Das Aufstellen von Automaten ist nur dann gestattet, wenn durch technische Vorkehrungen oder durch ständige Aufsicht gesichert ist, dass Kindern und Jugendlichen keine Bildträger zugänglich gemacht werden, die nicht für ihre Altersgruppe freigegeben sind. 	<p>Abgabe mittels Automaten</p>

3. Bildträger ohne Jugendfreigabe (d. h. Bildträger, die überhaupt keine Alterskennzeichnung besitzen oder aber mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden) dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 1), auch nicht über Automaten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22. Mai 2003 - 1 StR 70/03 - zur Strafbarkeit der Vermietung pornographischer Videofilme mittels „intelligenter“ Automaten. Danach ist es möglich, Videoverleihautomaten zum Verleih jugendgefährdender Bildträger in einem nicht beaufsichtigten Ladengeschäft aufzustellen. Um auch ohne Ladenpersonal eine wirksame Alterskontrolle zu gewährleisten, muss der volljährige Nutzer einen Antrag auf Aufnahme in die Kundenkartei stellen. Nach persönlicher Vorsprache und Überprüfung eines vorzulegenden Ausweispapiers wird der Daumenabdruck des Kunden eingelesen sowie eine Chipkarte und PIN ausgehändigt. Die Besichtigung des Filmangebotes und die Anmietung von Filmen am Automaten nach Betreten des Automatenraumes durch Nutzung der Chipkarte darf erst nach dem Abgleich von Chipkarte, PIN und Daumenabdruck realisierbar sein. Zusätzlich soll der Automatenraum mit einer Videoüberwachung ausgestattet sein.

Zu § 12 Abs. 5:

Für Sampler oder Demoversionen von Filmen oder Computerspielen als Beilage zu Zeitschriften gilt ein vereinfachtes Verfahren. Hier darf der Anbieter selbst den Hinweis aufbringen, dass ausweislich des Prüfergebnisses einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle die CD keine Jugendbeeinträchtigung enthält. Entsprechende Prüfungen werden u. a. von DT-Control - einer einschlägigen Institution der Freiwilligen Selbstkontrolle - vorgenommen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

Zu § 13 Abs. 1:

Bildschirmspielgeräte im Sinne dieser Vorschrift sind stationär aufgestellte Spielautomaten mit Bildschirmen oder Spielkonsolen, die elektronische Spielprogramme zugänglich machen (siehe § 6 Abs. 2). Unter bestimmten Voraussetzungen (in Abhängigkeit der überwiegenden Nutzung) kann auch ein PC im Internet-Café ein Bildschirmspielgerät sein. Die zum Spiel verwendeten Programme unterliegen der Kennzeichnungspflicht, wenn sie Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind durch die Anbieter gekennzeichnete Info- und Lehrprogramme. Sind Bildschirmspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorhanden, gilt § 6 Abs. 1. Anders ist es zu beurteilen, wenn der Gewinn lediglich in der Möglichkeit besteht, länger zu spielen (Freispiele). Nunmehr unterliegen auch die Spielprogramme von Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit der Kennzeichnungs- und Altersfreigabepflicht nach § 14 Abs. 6.

Zu § 13 Abs. 2:

Zulässige Aufstellung von Bildschirmspielgeräten:

1. Das Aufstellen von Bildschirmspielgeräten auf für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb von Gewerberäumen, unbeaufsichtigten Zugängen o. ä. ist dann gestattet, wenn das Spielprogramm für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren freigegeben worden ist.
2. Bei der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, dazu gehören auch Schulen, Bibliotheken, Gemeindezentren, öffentliche Jugendeinrichtungen, ist sicherzustellen, dass die Spielprogramme eine Jugendfreigabe haben und die Aufsicht dafür Sorge trägt, dass Kinder und Jugendliche nur solche Bildschirmspielgeräte nutzen, deren Spielprogramme für ihre Altersgruppe freigegeben sind.
3. Bei der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten auf für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen öffentlichen Bereichen bestehen keine Beschränkungen.

Alterskennzeichnung von Zeitschriften

Internet-Café

Beachtung der Alterseinstufung von PC-Spielen in öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten

Zu § 13 Abs. 3:

Die Altersfreigabekennzeichen sind deutlich sichtbar anzubringen, und zwar auf allen Bildschirmspielgeräten einer Einrichtung. Bei entsprechender räumlicher Anordnung der Geräte (Sichtschutz bzw. auch durch Anwesenheit von Aufsichtspersonal) können Geräte auch mit unterschiedlichen Altersstufen im selben Raum aufgestellt werden.

Anbringung von Altersfreigabekennzeichen

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

Mit den Regelungen in § 14 erfolgt eine Gleichbehandlung von Filmen und Computerspielen sowie Film- und Spielprogrammen bezüglich einer verbindlichen Altersfreigabe.

Zu § 14 Abs. 1:

Als oberstes Schutzziel wird die Verhinderung von Beeinträchtigungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten genannt.

Zu § 14 Abs. 2:

Das Altersfreigabeverfahren erfolgt nach einem in Absatz 6 geregelten Verfahren, wobei die Filme und die Film- und Spielprogramme in fünf Kategorien eingeteilt werden. Die Einstufung orientiert sich immer an den Jüngsten und Schwächsten einer Alterskategorie. Zu beachten ist, dass bei Samplern von Film- und Spielprogrammen die bereits erteilte Alterskennzeichnung nur übernommen werden darf, wenn es sich um im Wesentlichen inhaltsgleiche Programme handelt.

Alterskennzeichnung von Bildträgern

Zu § 14 Abs. 3:

Werden im Rahmen von Kontrollen Tatsachen bekannt, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, so sind sie der obersten Landesjugendbehörde zur Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu § 14 Abs. 4:

Bereits mit den Alterseinstufungen durch die Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle werden Überlegungen zu einer möglichen Jugendgefährdung berücksichtigt. Die jeweilige Altersfreigabe, (einschließlich der Altersfreigabe „keine Jugendfreigabe“) bewirkt nach § 18 Abs. 8 Satz 1 einen Indizierungsschutz. Erfolgt keine Kennzeichnung, ist eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien (BPJM) möglich.

Zu § 14 Abs. 5:

Die zur Vereinfachung eingeführte Regelung der Übertragung der Kennzeichnung von Filmen auf Film- und Spielprogramme ist nicht möglich, wenn ein nur im Wesentlichen inhaltsgleicher Programminhalt vorliegt.

Zu § 14 Abs. 6:

Bei den Freigabeentscheidungen bedienen sich die obersten Landesjugendbehörden der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft - Jugendprüfstelle (FSK) für Kino- und Videofilme, der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) für Computerspiele und der Automaten-Selbstkontrolle für Bildschirmspielgeräte als gutachterliche Stelle. Deren Prüfungsvoten werden von den obersten Landesjugendbehörden als eigene Entscheidung übernommen und die Filme, Videos sowie Spielprogramme entsprechend gekennzeichnet, sofern nicht eine oberste Landesjugendbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft. Jede oberste Landesjugendbehörde kann jederzeit nach abgeschlossener Prüfung eine erneute Prüfung verlangen (Appellationsverfahren).

**Prüfinstitutionen
FSK
USK**

Zu § 14 Abs. 7:

Heute werden vielfach auch Betriebs- und Konstruktionsanleitungen sowie Unterrichtsmaterialien auf Videos, CD's oder DVD's angeboten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen - die meisten dieser Angebote dürften zweifelsohne zu keiner Jugendbeeinträchtigung führen - hat der Anbieter nunmehr die Möglichkeit, solche Bildträger selber als „Info-“ oder „Lehrprogramm“ zu kennzeichnen. Mit diesem Kennzeichen versichert er, dass der Bildträger offensichtlich, das heißt ohne Zweifel erkennbar, zu keiner Beeinträchtigung für Kinder und Jugendliche führt. In der Praxis entspricht das der „Freigabe ohne Altersbeschränkung“.

Wird festgestellt, dass ein Film, Film- oder Spielprogramm vom Anbieter missbräuchlich mit der Kennzeichnung „Info-“ oder „Lehrprogramm“ versehen wurde, kann die zuständige oberste Landesjugendbehörde den Anbieter von diesem Kennzeichnungsrecht ausschließen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Geregelt werden in diesem Paragraphen die Rechtsfolgen einer Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien sowie die Vertriebs- und Werbeverbote für jugendgefährdende Trägermedien.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 1:

Bei einem Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine Straftat. Strafbar machen können sich auch Jugendliche, nicht dagegen die personensorgeberechtigten Personen, soweit sie ihre Erziehungspflicht nicht gröblich verletzt haben (vgl. § 27 Abs. 4).

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 2:

Dem Verbot des Ausstellens kommt das Aushängen, Auslegen, Anschreiben oder Ankleben an einer Tafel, Wand etc. gleich. Das Anschlagen erfolgt typischerweise bei Schriften an Tafeln, Wänden oder Reklametafeln. Im Zusammenhang mit Ton- oder Bildträgern steht das Vorführen von Videokassetten oder CD-Roms.

Ein Zutrittsverbot ist für Kinder und Jugendliche nicht durch Aushang oder eine mündliche Erklärung, sondern erst durch ausreichende Zutritts Hindernisse, wie Zugangs- bzw. Einlasskontrolle, gegeben. Ob Kinder und Jugendliche tatsächlich zu dem Ort gelangen oder ihn einsehen oder ob sie von dem Medieninhalt auf diese Weise tatsächlich Kenntnis erlangt haben, ist irrelevant; die bloße Möglichkeit hierzu genügt.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3:

Indizierte Trägermedien dürfen nur innerhalb von Geschäftsräumen - auch in Tankstellen und Lebensmitteläden - unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 gewerblich vertrieben werden.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 4:

In der Praxis erfolgt die gewerbliche Vermietung meist in Videotheken. Mit dieser Vorschrift soll die gewerbliche Vermietung nur in Ladengeschäften ermöglicht werden, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Mit der Umsetzung dieser Vorschrift sind bestimmte bauliche und personelle Voraussetzungen verbunden, die durch die oft in der Praxis anzutreffenden „Shop-in-shop-Geschäfte“ durch die Kopplung einer Familien- und einer Erwachsenenvideothek nicht erfüllt werden. An ein Ladengeschäft, in dem indizierte Medien gewerblich vermietet werden dürfen, werden unter Beachtung der Prämissen des Jugendschutzes und der ständigen Rechtsprechung (vgl. BGH, NJW 1990, S. 450; BGH, NJW 1988 S. 272; Tröndle/Fischer 2003, § 184 Rn 14 m. w. N.; LG München II 13.12.90-9 Ns Js 34907/88) folgende Anforderungen gestellt:

Alterskennzeichnung von Info- und Lehrprogrammen

Ausstellverbot

Zutrittsverbot

Videotheken

Verbot von Shop-in-shop

<ol style="list-style-type: none"> 1. Es müssen zwei getrennte Geschäftsräume vorhanden sein. 2. Der Zugang muss jeweils von einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. Straße, Fußgängerzone, Passage oder von einem Treppenhaus aus erfolgen. 3. Es muss ausreichendes Personal - für beide Geschäftsbereiche - zur Absicherung einer wirksamen Zugangskontrolle vorhanden sein. 4. Zwischen den Räumen muss eine konsequente Trennung vorliegen, so dass minderjährigen Beschäftigten ebenfalls kein Zugang in die Erwachsenenvideothek möglich ist (§ 22 Abs. 1 JArbSchG). 5. Die jeweiligen Ausleihvorgänge müssen voneinander getrennt ablaufen. 6. Zwischen den Geschäftsräumen muss ein wirksamer Sicht- und Schallschutz vorhanden sein. 7. Der Personaldurchgang zwischen den Ladengeschäften darf nur erfolgen, wenn der Kundeneingang geschlossen ist. 	<p>bauliche und personelle Anforderungen an Videotheken</p>
<p>Zu § 15 Abs. 2: Diese Vorschrift betrifft die schwer jugendgefährdenden Trägermedien. Sie unterliegen den in Absatz 1 genannten Verboten bereits aufgrund ihrer (schwer) jugendgefährdenden Inhalte. Mit Nr. 3a wird auf Medien verwiesen, die vor allem auf selbstzweckhafte, das Geschehen beherrschende Gewalt ausgerichtet sind. Sie müssen nicht unbedingt indiziert und in die Liste aufgenommen werden. Eine vollständige Auflistung z. B. eindeutig pornografischer Medien ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 nimmt auf folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) Bezug:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbot verfassungsfeindlicher oder gegen die Völkerverständigung gerichteter Propaganda - § 86 StGB 2. Verbot rassistischer, völkischer, nationalistischer oder religiöser Volksverhetzung sowie der Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Völkermords - § 130 StGB 3. Verbot der Anleitung zu schweren Straftaten wie Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Erpressung oder Raub, Landfriedensbruch oder gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen - § 130a StGB 4. Verbot der Darstellung unmenschlicher Gewalttätigkeit in verherrlichender, verharmlosender oder unmenschlicher Weise § 131 StGB 5. Verbot pornografischer Darstellungen - §§ 184, 184a, 184b oder § 184c StGB. 	<p>schwer jugendgefährdende Trägermedien</p>
<p><u>Abschnitt 4 Ahndung von Verstößen</u></p> <p><u>§ 27 Strafvorschriften</u> Die Vorschrift bedroht bestimmte enumerativ bezeichnete Zuwiderhandlungen gegen Verbote des Jugendschutzgesetzes mit Strafe und soll damit einen tatsächlichen Vollzug und einen effektiven Jugendschutz sichern.</p> <p>Zu § 27 Abs. 2: Hier kommen als Täter nur Veranstalter oder Gewerbetreibende in Betracht. Die Vorschrift enthält drei Tatbestandsvarianten, die dazu führen, dass von § 28 Abs. 1 erfasste Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten werden. Zum Ersten ist dies die leichtfertig verursachte schwere Entwicklungsgefährdung, zum Zweiten das Begehen der Ordnungswidrigkeit aus Gewinnsucht und schließlich zum Dritten das beharrliche Wiederholen der Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Eine Zuwiderhandlung wird aus Gewinnsucht im Sinne der Nr. 2 begangen, wenn der Täter die Tat seines Vermögensvorteils wegen aus einem zum Habgier gesteigerten Erwerbssinn heraus begeht. Beharrlich wiederholt wird eine Zuwiderhandlung dann, wenn sie trotz Kenntnis der Bestimmung und trotz bereits vorheriger Ahndung oder auch Belehrung oder Beanstandung erfolgt. Eine beharrliche Wiederholung kann bereits nach dem zweiten Verstoß gegen dieselbe Verbotsbestimmung anzunehmen sein, wenn der Täter ungeachtet bereits ergangener Ermahnungen oder behördlicher Sanktionen sein Tun unbeindruckt fortsetzt und mithin unbelehrbar erscheint.</p>	<p>Veranstalter oder Gewerbetreibender</p> <p>Handeln aus Gewinnsucht, beharrliche Wiederholung</p>

Zu § 28 Abs. 4:

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 4 kommt auch dann in Betracht, wenn Eltern oder die erziehungsbeauftragte Person ihre Aufsichtspflicht verletzen, wodurch das Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeigeführt wird, dass durch ein Verbot im Jugendschutzgesetz verhindert werden soll. Das Verhalten kann aber nur geahndet werden, wenn mindestens der bedingte Vorsatz vorliegt. Die Tathandlungen des Herbeiführens oder Förderns entsprechen denen der Anstiftung und Beihilfe im Sinne des Strafgesetzbuches und setzen in der Regel ein aktives Tun voraus. Daneben wird von der Vorschrift auch das Unterlassen erfasst, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Eine solche Rechtspflicht wird bei allen Personen anzunehmen sein, denen kraft Gesetzes oder Vereinbarung Erziehungsaufgaben zufallen (also insbesondere Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen, z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Jugendgruppenleiterinnen und Jugendleiter sowie ggf. Arbeitgeber).

**Herbeiführung von
Zuwiderhandlungen
Minderjähriger**

1.2 Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730)

1.2.1 Allgemeiner Teil

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1** Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG).
- 1.2** Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2. Anwendungsbereich des Katalogs

- 2.1** Der in Teil II beigefügte Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG. Dabei wurden die überwiegend in der Praxis auftretenden Fälle bei Gewerbetreibenden und sonstigen Personen berücksichtigt.
- 2.2** Der Katalog ist als Leitlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG durch die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürJuSchZVO zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte gedacht.

Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße in Thüringen zu erreichen. Für die Zumessung der Geldbuße sind neben den Regelsätzen, mit denen der typische Fall einer Ordnungswidrigkeit bei der ersten vorwerfbaren Begehung sanktioniert wird, auch Rahmensätze, angegeben. Diese sollen eine Orientierung für die Zumessung in den Fällen geben, in denen die Sanktionierung abweichend vom Regelsatz aufgrund des geringeren oder höheren Schuldvorwurfs geboten erscheint. Bei der Bemessung der Bußgeldhöhe sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden bzw. der betroffenen Person mit zu berücksichtigen

3. Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

3.1 Verwarnungsverfahren

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Behörde von einem Bußgeldverfahren absehen und nach Maßgabe des § 56 OWiG eine Verwarnung erteilen und gegebenenfalls ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 35,00 Euro erheben. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bezahlt. Ist die Verwarnung wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

3.2 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.

3.2.1 Opportunitätsprinzip

Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über Einleitung und Einstellung eines Bußgeldverfahrens.

Eine Einstellung aus tatsächlichen Gründen ist dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO). Ist die Ordnungswidrigkeit bereits verjährt, so ist das Verfahren aus rechtlichen Gründen einzustellen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO). Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (§ 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde oder wenn er um eine Mitteilung gebeten hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Der Betroffene hat keinen Erstattungsanspruch wegen etwaiger Kosten, ausgenommen, wenn der Bußgeldbescheid erlassen ist.

3.2.2 Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der dafür vorgesehene Vordruck ist mit einfachem Brief zu versenden. Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Die Versendung des Vordrucks unterbricht die Verjährung.

3.2.3 Verjährung

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 JuSchG verjähren in 3 Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG i. V. m. § 28 Abs. 5 JuSchG).

Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG).

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine der in § 33 Abs. 1 OWiG bezeichneten Verfahrenshandlungen, unter anderem durch die Absendung des Anhörungsbogens. Als Tag der Unterbrechung gilt das Datum, an dem die maßgebliche Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird.

Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens 6 Jahre nach Begehung der Ordnungswidrigkeit verjährt (§ 33 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

3.2.4 Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben.

Darüber hinaus ist im Bescheid eine Entscheidung darüber zu treffen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 105 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 464 Abs. 1 StPO).

Der Bescheid enthält ferner den auf der Grundlage von § 107 OWiG ermittelten Gebühren- und Auslagensatz.

Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen durch die Post gegen Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Der entsprechende Betrag für die Auslagen ist im Vordruck bereits angegeben. Falls der Betroffene noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist außerdem dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden.

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

4.3 Die Verwaltungsbehörde kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit weiter verfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen der Straftat eingestellt und die Akten an die Ordnungsbehörde zurückgeleitet hat (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regel und Rahmensätze der Zuwiderhandlungen

5.1 Regelsatz

Die im besonderen Teil (Bußgeldkatalog) ausgewiesenen Regelsätze bezeichnen die Höhe des Bußgeldes für den typischen Fall einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit.

5.2 Rahmensatz

Für **fahrlässiges Handeln** ist ein bei Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG angemessener **Abschlag von mindestens 50 %** vorzunehmen

5.3 Bußgeldrahmen

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG, § 17 Abs. 2 OWiG bei

- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 50.000 Euro
- fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 25.000 Euro
- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen § 28 Abs. 4 JuSchG 50.000 Euro.

Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 28 Abs. 4 JuSchG sind nicht mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze sowie für die Konkretisierung innerhalb der Rahmensätze

6.1 Allgemeines

Die Regelsätze sollen nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG innerhalb der Rahmensätze je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Mathematische Anwendung (z.B. Verdoppelung eines Regelsatzes) ist mit § 17 Abs. 3 OWiG unvereinbar und daher zu vermeiden.

6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist
- b) der Täter
 - sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindruckt lässt
 - bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist
 - vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat
 - in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

6.3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist
- b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls geringer erscheint als bei durchschnittlich vorwerfbarem Handeln
- c) der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind
- d) die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

6.4 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Abschöpfung eines aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG) kann mit einem Regelsatz nicht erfasst werden. Dazu sind stets eine konkrete Berechnung und eine Einzelzumessung der Geldbuße erforderlich.

7. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8. Dauerordnungswidrigkeit

- 8.1** Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn die Tathandlung vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum andauert. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.
- 8.2** Bei der Zumessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

9. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

10. Besondere persönliche Merkmale

- 10.1** Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 10.2** Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

11. Vorsatz

Vorsätzlich handelt derjenige, der weiß, dass er den gesetzlichen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verwirklicht und ihn auch erfüllen will (direkter Vorsatz).

Es genügt jedoch, dass der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

12. Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt derjenige, der den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne es zu wollen, und dabei

- die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als möglich vorausgesehen, aber darauf vertraut hat, dass die Erfüllung nicht eintreten werde (bewusste Fahrlässigkeit) oder
- diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deswegen den Erfolg, den er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen hat (unbewusste Fahrlässigkeit).

Veranstalter und Gewerbetreibende handeln danach insbesondere dann fahrlässig, wenn sie sich in Zweifelsfällen unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht über das Alter der Besucher vergewissern oder Hilfskräfte gedankenlos auswählen und sie nicht überwachen oder sie nicht ausreichend und wiederholt auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen.

13. Verfahren nach Einspruch

- 13.1** Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Dieser Bescheid ist mit einer Belehrung über die Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu versehen und förmlich zuzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG).
- 13.2** Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).
- 13.3** Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG). Wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind, wirkt sie auf ihre Beteiligung am Verfahren hin (§ 76 Abs. 1 OWiG). Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

14. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

- 14.1** Nach Ablauf der Einspruchsfrist und bei Nichteinlegung des Einspruchs wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar. Nach Feststellung der Rechtskraft ist die entsprechende Annahmeanordnung (unter Beifügung einer Mehrfertigung des Bescheides) zu erlassen.
- 14.2** Falls die Geldbuße nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§§ 96 ff. OWiG).

- 14.3** Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, so fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtskasse. Der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird dann hinfällig.
Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 52 OWiG), so entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), so bleibt der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde bestehen und wird vollstreckbar.

15. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Geldbußen, die aufgrund rechtskräftiger Bußgeldbescheide aus Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz eingehen, stehen gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz dem Rechtsträger zu, dessen Behörde den Bescheid erlassen hat.

Wegen des Sachzusammenhanges wird angeregt, die aus diesen Verfahren vereinnahmten Bußgelder zweckgebunden dem Jugendschutz zur Verfügung zu stellen.

16. Gewerbezentralregister

In das Gewerbezentralregister sind nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO alle rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen einzutragen, die

- a) bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 OWiG oder einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden ist, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

1.2.2 Besonderer Teil (Bußgeldkatalog)

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro)		Regelsatz (Euro)		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende)	§ 28 Abs. 4 (sonst. Person)	§ 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 4	
Allgemeines						
1) Bekanntmachung der Vorschriften						
Wer						
a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht ,	Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1	150,00 bis 500,00	-----	250,00	-----	
b) eine andere Alterskennzeichnung verwendet ,	Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1	250,00 bis 1.000,00	-----	500,00	-----	
c) einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen ohne rechtzeitigen Hinweis auf Alterseinstufung oder ohne einen Hinweis auf Alterseinstufungen oder Anbieterkennzeichnungen weitergibt ,	Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2	300,00 bis 1.300,00	-----	700,00	-----	
d) bei der Werbung für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugendgefährdender Weise durchführt .	Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3	500,00 bis 2.000,00	-----	1.000,00	-----	
Jugendschutz in der Öffentlichkeit						
2) Aufenthalt in Gaststätten						
Wer						
a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte oder die Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr,	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1	500,00 bis 2.000,00	100,00 bis 400,00	1.000,00	200,00	Beachte auch § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte zwischen 24 Uhr und 5 Uhr,	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2	250,00 bis 1.000,00	50,00 bis 200,00	500,00	100,00	
c) einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet .	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3	1.500,00 bis 5.000,00	200,00 bis 800,00	2.500,00	500,00	Kind
		250,00 bis 1.500,00	100,00 bis 400,00	1.500,00	300,00	Jugendlicher

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro)		Regelsatz (Euro)		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	§ 28 Abs. 4 (sonst. Person)	§ 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 4	
3) Öffentliche Tanzveranstaltungen* Wer a) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person, b) Jugendlichen über 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 24.00 Uhr die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gestattet .	Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs.1 Hs. 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Hs. 2	750,00 bis 3.000,00 500,00 bis 2.000,00 500,00 bis 2.000,00	150,00 bis 600,00 100,00 bis 400,00 100,00 bis 400,00	1.500,00 1.000,00 1.000,00	300,00 200,00 200,00	Kind Jugendlicher
4) Spielhallen, Glücksspiele Wer a) die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Kindern oder Jugendlichen b) die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit entgegen den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 Kindern oder Jugendlichen gestattet .	Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2	1.300,00 bis 5.100,00 750,00 bis 3.000,00 1.300,00 bis 5.100,00 750,00 bis 3.000,00	250,00 bis 1.000,00 150,00 bis 600,00 250,00 bis 1.000,00 150,00 bis 600,00	2.500,00 1.500,00 2.500,00 1.500,00	500,00 300,00 500,00 300,00	Kinder Jugendliche Kinder Jugendliche
5) Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe – Zu widerhandlung gegen Anordnungen Wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung Kindern oder Jugendlichen die Anwesenheit gestattet .	Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 7 Satz 1	2.500,00 bis 50.000,00	-----	5.000,00	-----	

* Bei Tanzveranstaltungen mit unerlaubtem Aufenthalt in einer Gaststätte (Nr. 2) Aufschlag 50 %

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro)		Regelsatz (Euro)		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	§ 28 Abs. 4 (sonst. Person)	§ 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 4	
6) Alkoholische Getränke, alkoholhaltige Süßgetränke:						
Wer						
a) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche	Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1	500,00 bis 2.500,00	100,00 bis 500,00	1.000,00	250,00	
abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet						
b) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit den Verzehr alkoholischer Getränke oder Lebensmittel Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person	Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2	500,00 bis 2.000,00 250,00 bis 1.000,00	150,00 bis 500,00 50,00 bis 200,00	2.500,00 500,00	250,00 100,00	Kind Jugendlicher
gestattet oder abgibt.						
c) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in Automaten angeboten, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 S. 2 zu erfüllen.	Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 3	750,00 bis 3.000,00	-----	1.500,00		Automatenaufsteller; Verpächter des Aufstellungsortes
d) alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops), die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt.	Abs. 1 Nr. 11a i.V.m. § 9 Abs. 4	250,00 bis 1.500,00	-----	1.000,00	-----	
7) Rauchen in der Öffentlichkeit						
Wer						
a) an Kinder und Jugendliche Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen	Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 10 Abs. 1	250,00 bis 1.200,00	50,00 bis 500,00	1.000,00	200,00	
gestattet					-----	
b) Tabakwaren in einem Automaten anbietet, der Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren	Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 1	750,00 bis 3.000,00	-----	1.500,00		
ermöglicht.						

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro)		Regelsatz (Euro)		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	§ 28 Abs. 4 (sonst. Person)	§ 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 4	
Jugendschutz im Bereich der Medien						
8) Öffentliche Filmveranstaltungen						
Wer						
a) die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind, gestattet	Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 1	250,00 bis 1.800,00	50,00 bis 360,00	600,00	120,00	
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.	Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 1	250,00 bis 1.500,00	75,00 bis 300,00	750,00	150,00	
c) die Zeitbeschränkungen (ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person) nicht beachtet.	Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2-4; ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 1	250,00 bis 1.500,00	50,00 bis 300,00	500,00	100,00	
d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18 Uhr vorführt.	Abs. 1 Nr. 14a i.V.m. § 11 Abs. 5	250,00 bis 3.000,00	-----	1.000,00	-----	

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro)		Regelsatz (Euro)		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	§ 28 Abs. 4 (sonst. Person)	§ 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 4	
9) Bildträger mit Filmen oder Spielen						
Wer						
a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht,	Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 12 Abs. 1	750,00 bis 3.000,00	50,00 bis 500,00	1.000,00	200,00	
b) nicht gekennzeichnete oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnete Bildträger Kindern oder Jugendlichen anbietet oder überlässt,	Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 1	750,00 bis 3.000,00	-----	1.000,00	-----	
c) Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt,	Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2	750,00 bis 3.000,00	50,00 bis 500,00	1.500,00	300,00	
d) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger mit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichneten Bildträgern aufstellt,	Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 12 Abs. 4	1.000 bis 5.000,00	-----	2.500,00	-----	
e) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, verreibt.	Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 12 Abs. 5 S. 1	750,00 bis 3.000,00	-----	1.500,00	-----	
10) Bildschirmspielgeräte						
Wer						
Kindern und Jugendlichen ohne Begeleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht mit Informations- oder Lehrprogramm bzw. für die Altersstufe der Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet sind. gestattet.	Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 13 Abs. 1	750,00 bis 3.000,00	50,00 bis 500,00	1.500,00	300,00	

